

Nachrichten aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften.

Correspondenz-Nachrichten.

Aus München.

[Fortsetzung.]

Die königl. Hoftheater-Intendantz ist für den Gebrauch der von ihr verwahrten Akten verantwortlich. Ist nun jener aktenmäßige Bericht ohne besondere königliche Erlaubniß dem Drucke übergeben worden, so bleibt sie für diese Verletzung der Verfassung verantwortlich. Ist aber dieser Bericht aus den Akten der königl. Hoftheater-Intendantz, welche unmittelbar unter dem Könige steht, mit besonderer königlicher Erlaubniß mitgetheilt worden, so muß der Glaube an die Wahrheit der aktenmäßigen Darstellung dem Ermessen des Ritters der Dem. Schechner überlassen bleiben; ich kenne aber keinen Gerichtshof, dem eine solche Legalität nicht genügen würde. Zugleich kann der Ritter nun recht wohl wissen, gegen wen er eigentlich seine Lanze eingelegt hat.

Hiermit schließe ich meinerseits diese Verhandlung und werde nur seiner Zeit, wenn es noch nöthig ist, das Ende vom Liede mittheilen, welches aber nicht mehr Dem. Schechner, sondern ihr Ritter singen wird.

Unterm 18. Mai hat die königl. Hoftheater-Intendantz eine eben so verständige als zweckmäßige amtliche Mittheilung an sämtliche Mitglieder des Kunstpersonals des kön. Hoftheaters erlassen, worin sie an die nunmehr ganz veränderten Verhältnisse desselben, an die Nothwendigkeit und Art ihrer eigenen Mitwirkung zum Besten des Ganzen, an den Inhalt älterer allerhöchster Rescripte — zur Vermeidung aller künftigen Irrungen und schiefen Ansichten in den dienstlichen Verhältnissen selbst — erinnert werden; „und dieses darum, — heißt es in dieser liberalen und mit der zartesten Schonung redigirten Mittheilung, — „damit der schon länger Dienende sich jetzt, „wo von ihrer Aufrechthaltung das Wohl der Anstalt „und die Möglichkeit ihrer blühenden Existenz schlech- „terdings abhängt, ihrer mit Bestimmtheit wieder er- „innere, der nach Ertheilung jener Vorschriften An- „gestellte aber zu deren genauer Kenntniß gelange und „so jedes der hiesigen Kunstanstalt mit seiner intellek- „tuellen Kraft dienende Individuum sich selbst über- „zeugen könne, daß es in vernunftgemäßer Freiheit „dem, jedem Rechtlichen ohnehin ehrwürdigen, Gesetze „gehörche, nicht aber der Willkühr eines, wenn auch „sonst geachteten, Vorgesetzten.“

Die wesentlichsten neuerlichen Veränderungen der Verhältnisse des kön. Hoftheaters sind folgende:

1) Daß durch die erfolgte Auflösung der italienischen Oper und Schließung des Hoftheaters das königl. Hoftheater nun allein steht, und laut allerhöchster Befehle durch desto eifrigeren und verstärktern Betrieb des Lektern dafür gesorgt werden muß, daß keine Lücke in den theatralischen Kunstgenüssen für den allerhöchsten Hof und das Publikum fühlbar werde; zu welchem Ende nicht nur die Zahl der wöchentlichen Vorstellungen im großen Theater um eine vermehrt, sondern auch die ausschließlich dem Komischen gewidmeten Vorstellungen im alten Hoftheater gegeben werden müssen.

2) Daß ungeachtet dieser vergrößerten Leistungsbürde die königl. Hoftheater-Verbindlichkeit des königl. Hoftheaters der demselben früher zugesichert gewesene Aerial-Zuschuß nicht erhöht werden konnte, weil einerseits wichtigere Staatswecke selbes nicht zugeben, und andererseits allerhöchsten Orten die Ueberzeugung herrscht, daß durch Entfernung der früher bestandenen Concurrenzen ohnehin die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zur Erhöhung der Einnahmen gegeben sey.

3) Daß zwar dem gegenwärtigen Intendanten neuerlich, wie das bezügliche allerhöchste Rescript lautet, aus besonderem allerhöchsten Vertrauen in dessen bewiesene Einsicht und Thätigkeit eine sehr bedeutende Ausdehnung der Amtsgewalt und Vollmacht allergnädigst ertheilt worden, dagegen aber auch demselben nicht nur die persönliche Haftung für jede Ueberschreitung des Staatszuschusses überbürdet, sondern auch die Zuversicht ausgesprochen worden ist, mit der man von dieser Maßregel die gedeihlichsten Folgen für den artistischen und ökonomischen Stand der Anstalt erwartete.

Ein in meiner letzten Sendung geäußert Wunsch ist bereits in Erfüllung gegangen: eine Gedächtnisfeier des am 9. April l. J. im 73sten Jahre entschlafenen Herrn Joseph August, Grafen von Lörring-Guttenzell, erblichen Reichsrathes, Staatsministers und Präsidenten des Staatsrathes, die vom Hrn. D. Rosenkrantz allhier — ein Verwandter des ehemaligen dänischen Staatsministers — in kräftiger, blühender Sprache nach Familiendokumenten und mit Benutzung reicher historischer Notizen, geschrieben, in elegantem Drucke erschienen, jedoch nur dem allerhöchsten Hofe, dem höhern Adel und den höhern Hof- und Staatsbeamten des Königreiches mitgetheilt wurde. Der Herr Verfasser wurde sowohl von Ihrer Majestät der Königin Caroline, als auch von dem erlauchtesten Herrn Sohne des Verewigten auf eine eben so ehrenvolle als glänzende Weise ausgezeichnet, und von Personen vom ersten Range, worunter die gefeierten Namen des Staatsministers Herrn Grafen von Montgelas, des Obersthofmeisters Hrn. Grafen von Lörring-Guttenzell u. s. w. sich befinden, durch schmeichelhafte Zuschriften geehrt.

Von Harro Harring wurde auf unserer Hofbühne der Wildschüze, ein Trauerspiel in 4 Aufzügen, gegeben, welches an auswärtigen Bühnen gefallen haben soll. Felix Sturm, der Wildschüze, ist ein gar zu arger melancholischer Träumer, der sich durchaus nicht will überzeugen, daß Graf Erval seine Schwester Ottilie wirklich liebt und zur Gattin nehmen wolle. Zuletzt erschießt er Beide, seine Schwester, die er, angethan mit des Grafen Hut und Mantel, für diesen hält, und dann diesen selbst, der unmittelbar nach dem Schusse an der Stelle des verabschiedeten Besuches erscheint. Blicke dieser zweite Schuß weg, so wäre vom tragischen Theile doch etwas gerettet. Er selbst stürzt sich unter Donner und Blitz in einen Abgrund. — Dem Vernehmen nach wird Herr Harro Harring nächstens ein Werk herausgeben, welches Erinnerungen aus seinem Leben umfaßt, die um so viel mehr Interesse versprechen, als der Verfasser Reisen in die vorzüglichsten Länder von Europa gemacht hat, und auch zu den Philhellenen gehört, die Griechenlands klassischen Boden betraten, um für die heilige Sache zu streiten. (Beschl. folgt.)

Berichtigung.

In No. 143 dieser Bl. ist in der ersten Zeile des Gedichtes: „Missolunghi“, statt Abend — Morgen zu lesen.